

## Eckpunkte der *Modularen Oberstufe* im Regelschulwesen

Zulassung zu  
abschließenden  
Prüfungen

### § 36a Abs. 1a SchUG:

Alle Pflichtgegenstände (PG) eines Semesters ab der 10. Schulstufe müssen positiv absolviert werden.

Aufsteigen in die  
nächsthöhere  
Schulstufe

### § 25 Abs. 11 SchUG:

Aufstiegsberechtigung

- wenn der PG nicht bereits in vorangegangenen Semestern NG/NB beurteilt wurde;
- mit max. zwei NG/NB (nicht aus demselben PG);
- Semesterprüfung oder Wiederholung durch Besuch des betr. Unterrichtsgegenstandes innerhalb der folgenden 2 Semester.

Erhalt der positiven  
Beurteilungen im  
Wiederholungsjahr

### § 22a Abs. 2 Z 5 lit. e + f SchUG:

Erhalt der besseren Beurteilung erfolgt, wenn im der Wiederholung vorangegangenen Schuljahr der betreffende PG positiv beurteilt wurde.

Ersatzmöglichkeit eines Wahlpflichtgegenstandes durch einen anderen.

Fristen für  
Semesterprüfungen und  
Möglichkeit der  
Wiederholung von  
Pflichtgegenständen  
eines Semesters

### § 23a Abs. 11 SchUG:

Semesterprüfung(en) und ggf. eine Wiederholung der Semesterprüfung sind im Laufe des gesamten Folgesemesters möglich; Möglichkeit der Wiederholung von PG eines Semesters.